



Landkreis Ammerland

Beschlussvorlage öffentlich

Vorlage Nr.: BV/026/2019

Federführung:	Dezernat IV	Datum:	05.02.2019
Bearbeiter:	Susanne Greiner-Fischer		

	Sichtvermerke Kappelmann
Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt Kreisausschuss	13.03.2019 20.03.2019

Verzicht auf die Erhebung der Trichinenuntersuchungsgebühr

Beschlussvorschlag:

Dem Verzicht auf die Erhebung der Gebühren für Trichinenuntersuchungen für Wildschweine, die innerhalb des Landkreises Ammerland erlegt wurden, wird zugestimmt. Die Gebührenerhebung ist vorübergehend für einen Zeitraum von einem weiteren Jahr auszusetzen.

Finanzielle Auswirkungen (brutto) ☐ nein ☒ ja	Im Haushaltsplan enthalten ☒ nein ☐ ja	Über-/ außerplanmäßige Mittelbereitstellung ☐	
Einmalige Kosten	bis 5.000,00 €	Investiv ☐	
Laufende Kosten			
Drittmittel (Zuschüsse)		Ergebniswirksam ☐	

Sachverhalt:

-39-

Westerstede, 04.02.2019

Verzicht auf die Erhebung der Gebühren für Trichinenuntersuchungen für ein weiteres Jahr

Sachverhalt:

Die Kreisjägermeisterin hat mit Schreiben vom 28.01.2019 (s. Anlage) beantragt, dass auf die Erhebung von Trichinenuntersuchungsgebühren für im Landkreis Ammerland erlegte Wildschweine für den Zeitraum eines weiteren Jahres verzichtet wird. Der Kreisausschuss hatte in seiner Sitzung am 07.03.2018 beschlossen, die Erhebung der Gebühr für die Dauer von einem Jahr auszusetzen.

In Anbetracht der sich weiter ausbreitenden Afrikanischen Schweinepest (ASP) im Baltikum, den osteuropäischen Nachbarländern und in Belgien ist es im Rahmen der Seuchenprävention erforderlich, den hiesigen Wildschweinbestand erheblich zu reduzieren.

Um entsprechende Anreize für die Jägerschaft zu schaffen, auch bei erhöhter Abschusszahl die Tiere zu verwerten und nicht nur zu entsorgen, wird es als erforderlich angesehen, weiterhin auf die Erhebung der Gebühr für die Trichinenuntersuchung zu verzichten. Bei den derzeitigen Preisen für Wildschweinfleisch übersteigt die Gebühr in Teilen den Ertrag, der für ein kleineres Wildschwein erzielt werden kann. Die Trichinenuntersuchung ist erforderlich, bevor das Fleisch zum Verzehr frei gegeben werden kann.

Eine Aussetzung der Gebühr ist nach dem Niedersächsischen Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) möglich, wenn das öffentliche Interesse an der Aussetzung das öffentliche Gebühreninteresse überwiegt. Vor dem Hintergrund der Seuchenprävention wird dieser Umstand als gegeben angesehen.

Es wird vorgeschlagen, die Gebührenbefreiung auch weiterhin auf die Tiere zu beschränken, die tatsächlich im Landkreis Ammerland erlegt wurden. Jedes erlegte Wildschwein ist mit einer individuellen Wildursprungsmarke zu kennzeichnen und die Trichinenprobe wird von einem Wildursprungsschein begleitet, aus dem Erlegeort/Revier eindeutig hervorgehen. Bei unvollständig ausgefüllten Wildursprungsscheinen wird die Trichinenprobe erst nach Vorliegen aller Informationen bearbeitet. Insofern ist eine Überwachung möglich und ohne besonderen Aufwand zu bewerkstelligen. Ferner wird ausgeschlossen, dass Proben für nicht im Landkreis Ammerland geschossene Tiere ebenfalls gebührenfrei gestellt werden.

Der Gebührentarif sieht für die Trichinenuntersuchung eine Gebühr in Höhe von 9,20 € vor. Im Jahr 2018 wurden für 254 im Landkreis Ammerland erlegte Wildschweine Trichinenuntersuchungen vorgenommen. Auf dieser Datengrundlage würde sich der Gebührenaufschlag auf 2.336,80 € belaufen. Hinzu kämen weitere Untersuchungen und damit entgangene Gebühreneinnahmen aufgrund der zu erwartenden erhöhten Abschusszahlen. Diese lassen sich naturgemäß derzeit nicht beziffern.